

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Änderung vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates vom 3. Februar 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011²,
beschliesst:*

I

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Rodungersatz

¹ Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

² Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden:

- a. in Gebieten mit zunehmender Waldfläche;
- b. in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete.

³ Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

- a. von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland;
- b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- c. für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz.

1 BBl **2011** 4397

2 BBl **2011** 4425

3 SR **921.0**

4 SR **451**

⁴ Wird nach Absatz 3 Buchstabe a rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979⁵ über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

¹ Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

³ Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 27. März 2012⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juli 2012

⁵ SR 700

⁶ BBl 2012 3445